



Stiftungsrecht und Stiftungsrechtsreformen in der Schweiz, Österreich und Liechtenstein

Deutsches Forum Stiftungswesen – Forum Steuer und Recht

Internationales Congress Center München

25. Juni 2008

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

I. Grundzüge

- Schweizer rechtsfähige Stiftung ist mit der deutschen grundsätzlich vergleichbar
 - Stiftung als personifiziertes Vermögen und Anstalt des privaten Rechts (Art. 80 ff ZGB)
 - Gemeinnützige oder privatnützige Zwecke
 - Merkmal der Stifterfreiheit
 - Errichtung zu Lebzeiten oder von Todes wegen
- Unterschiede bei der Mitwirkung des Staates
 - Geltung des Normativsystems
 - In Operationsphase unter staatlicher Aufsicht
- Ausnahmen: Familienstiftung, Personalvorsorgestiftung



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

II. Die Reform des Stiftungsrechts

1. Die Revision vom 8.10.2004

- Reform des Stiftungsrechts durch Bundesgesetz vom 8.10.2004, in Kraft seit 1.1.2006
- Recht auf Rückübertragung des Stiftungsvermögens: aufgegeben
- Recht zur nachträglichen Abänderung des Stiftungszweckes: Art. 86a ZGB
- Weitere Elemente



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

II. Die Reform des Stiftungsrechts

2. Die Revision vom 16.12.2005

- Revision des Gesellschaftsrechts durch Bundesgesetz vom 16.12.2005, in Kraft seit 1.1.2008
- Neuregelung
 - der Buchführungspflichten
 - des Handelsregisterrechts sowie
 - des Revisionsrechts
 - Ordentliche oder eingeschränkte Revision: Art. 83b Abs. 3, 4 ZGB i.V.m. Art. 727 ff OR
 - Ausnahmen für Familien- und kirchliche Stiftungen: Art. 87 Abs. 1^{bis} ZGB
 - Individuell freigestellte Stiftungen: Art. 83b Abs. 2 ZGB



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

III. Aktuelle Brennpunkte im Schweizer Stiftungsrecht

1. Die Stellung des Stifters

- Neuer Art. 86a ZGB: Kompromiss zwischen traditionellem und privaten Stiftungsmodell

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind.

² Verfolgt die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck (...), so muss der geänderte Zweck ebenfalls öffentlich oder gemeinnützig sein.

³ Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und unübertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung. (...)



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

III. Aktuelle Brennpunkte im Schweizer Stiftungsrecht

1. Die Stellung des Stifters

- Weitere Diskussion: Kanalisierung des Änderungsrechts anhand materieller Legitimitätskriterien und einer Interessenabwägung?



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

III. Aktuelle Brennpunkte im Schweizer Stiftungsrecht

2. Die Rechtsstellung der Stiftungsbeteiligten

- Deutschland: Schwache Rechtsstellung der Stiftungsbeteiligten
- Schweiz: Stiftungsaufsichtsbeschwerde
 - Voraussetzung: Griffige Formel für die subjektive Antragsbefugnis
 - Rechtsvergleichende Synthese: „berechtigtes Interesse“



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

III. Aktuelle Brennpunkte im Schweizer Stiftungsrecht

3. Foundation Governance

- Foundation Governance: Rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen für die Überwachung einer Stiftung
- Externer Ordnungsrahmen durch freiwillige Kodices:
 - Swiss Foundation Code des Verbands der Schweizer Förderstiftungen vom 25.10.2005
 - Swiss NPO-Code vom 31.3.2006 der KPGH
- Logisch vorausgehender Schritt: Analyse der Interessenkonflikte und Schutzmöglichkeiten im Sinne einer stiftungsinternen *self governance*



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

III. Aktuelle Brennpunkte im Schweizer Stiftungsrecht

4. Die Familienstiftung

- Die Schweizer Familienstiftung nach Art. 335 ZGB

¹ Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.

² Die Errichtung von Familienfideikommissen ist nicht mehr gestattet.

- Restriktive Auslegung von Art. 335 ZGB: Verbot der voraussetzungslosen Unterhaltstiftung
- Internationales Privatrecht: Scheitert Anerkennung am schweiz. *ordre public* (Art. 17 IPRG) oder an den *lois d'application immédiate* (Art. 18 IPRG)?
- Neukonzeption der Familienstiftung?



A. Das Stiftungsrecht der Schweiz

III. Aktuelle Brennpunkte im Schweizer Stiftungsrecht

5. Europarecht

- Niederlassungsfreiheit: Gründungstheorie in Art. 154 ff IPRG
- Kapitalverkehrsfreiheit: Möglichkeit einer Steuerbefreiung, auch wenn die Organisation Sitz im Ausland hat (vgl. Rs. *Stauffer*, C-386/04).
- Nicht entsprechend abzugsfähig sind Spenden an ausländische Organisationen mit Sitz im Ausland (vgl. Rs. *Persche*, C-318/07)



B. Das Stiftungsrecht Österreichs

I. Grundzüge

- 1993 Privatstiftungsgesetz (PSG)
- Kernelemente der Privatstiftung
 - *Eigennützige Zwecke*
 - Notarielle Stiftungserklärung und Registrierung im Firmenbuch (Register- bzw. Normativsystem)
 - Keine laufende Aufsicht durch eine Verwaltungsbehörde, punktuelle Aufsicht durch Gericht
 - Möglichkeit, Änderungs- und Widerrufsrechte vorzubehalten



B. Das Stiftungsrecht Österreichs

I. Grundzüge

- Merkmale eines Privatstiftungsrechts
 - Privatautonomie des Stifters steht über den dogmatischen Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs (Stifterrechte)
 - *Eigennützige Zwecke*
 - Möglichst staatsfreie Lösung von Interessenkonflikten



B. Das Stiftungsrecht Österreichs

II. Aktuelle Entwicklungen

1. Im Zusammenhang mit Änderungs- und Widerrufsrechten

a. Zeitpunkt der Vermögensübertragung

- Anfechtungs- und Anrechnungsvorschriften sind an zweijährige Frist gebunden
- Hat sich der Stifter nicht endgültig von seinem Vermögen getrennt, ist die Vermögensentäußerung nicht abgeschlossen.
- Existiert also ein Widerrufs- oder Änderungsvorbehalt, müsste die Berufung auf die Anfechtungs- und Anrechnungsvorschriften ohne zeitliche Begrenzung möglich sein (str.).
- OGH (Urteil 10 Ob 45/07 a) vom 5.6.2007: „...im Falle eines umfassenden Änderungs- und Widerrufsvorbehalts zugunsten des Stifters [beginnt] die Zweijahresfrist zur Herstellung des Schenkungspflichtteils erst mit dem Tod des Stifters zu laufen [...]. Auf eine Umgehungsabsicht kommt es hierbei nicht an.“



B. Das Stiftungsrecht Österreichs

II. Aktuelle Entwicklungen

1. Im Zusammenhang mit Änderungs- und Widerrufsrechten

b. Pfändbarkeit der Stifterrechte

- Kann in Änderungs- und Widerrufsrecht Exekution geführt werden? (str.)
- OGH (Urteile 3 Ob 217/05 s; 3 Ob 16/06 h) vom 26.4.2006: Pfändbarkeit bejaht
- Gestalterische Konsequenzen



B. Das Stiftungsrecht Österreichs

II. Aktuelle Entwicklungen

1. Im Zusammenhang mit Änderungs- und Widerrufsrechten

c. Steuerliche Anerkennung im Ausland

- Steuerrecht folgt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise
- Deutscher BFH (Urteil BFHE 217, 254) vom 28.6.2007;
VGer St. Gallen (Urteil B 2007/13) vom 29.8.2007:

Kontrollierte Stiftung wird mangels „wirtschaftlicher Entäusserung“ nicht als schenkungs- bzw. erbschaftssteuerlich relevanter Vorgang angesehen, sondern es werden Vermögen und Einkommen dem Stifter bzw. dem Begünstigten zugerechnet.

d. Österreichisches Steuerrecht

- Sog. „Mausefalleneffekt“
- Rückübertragung des Vermögens steuerpflichtig



B. Das Stiftungsrecht Österreichs

II. Aktuelle Entwicklungen

2. Rechtsreform – Schenkungsmeldegesezt 2008

a. Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Erbschafts- und Schenkungssteuer soll zum 31.7.2008 in Kraft treten
- Schenkungsmeldegesezt 2008 soll zum 1.8.2008 in Kraft treten

b. Auswirkungen auf Stiftungen

- Stiftungseingangssteuer in Höhe von 5% (bzw. neu 2.5%)
- Steuerbefreiung von Ausschüttungen, die nach Abzug des Gewinns aus der *Substanz* vorgenommen werden, wenn Substanzvermögen nach dem 31.7.2008 in die Stiftung eingebracht wird
- Bis 31.7.2008 entrichtete 5%-ige Eingangssteuer kann verteilt auf 20 Jahre auf die anfallende Körperschaftssteuer angerechnet werden



B. Das Stiftungsrecht Österreichs

II. Aktuelle Entwicklungen

2. Rechtsreform – Schenkungssteuergesetz 2008

- a. Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer
 - Erbschafts- und Schenkungssteuer soll zum 31.7.2008 in Kraft treten
 - Schenkungsmeldegesezt 2008 soll zum 1.8.2008 in Kraft treten
- b. Auswirkungen auf Stiftungen
 - Bei Widerruf des Stifters
 - Sog. „Mausefalleneffekt“ gilt weiterhin
 - Rückerstattung der Schenkungssteuer auf Vorgänge nach *Kundmachung* des Schenkungsmeldegeseztes nicht mehr zulässig

Fazit: Eine Privatstiftung allein aus steuerlichen Gründen sollte nicht errichtet werden.



C. Das Stiftungsrecht Liechtensteins

I. Totalrevision des Stiftungsrechts

1. Vorgeschichte

- Beginn der Arbeiten 2001
- Seit 2006 Arbeit an „Totalrevision“ des Stiftungsrechts (Regierungsvorlage vom 20.2.2008)
- Letztentwurf vom Juni 2008, jetzt in zweiter Lesung
- Verabschiedung vermutlich im Landtag vom 25.-27.6.2008, Zeitpunkt des Inkrafttretens 1.4.2009
- Intention, die wesentlichen Eigenarten des liechtensteinischen Stiftungsrechts beizubehalten, gleichzeitig aber an moderne Kontrollmechanismen zu binden



C. Das Stiftungsrecht Liechtensteins

I. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

a. Systematik

- Totalrevision
- Generalverweisung auf das Recht der Treuunternehmen abgeschafft

b. Erhöhung der Stifterverantwortung

- Die *essentialia negotii* des Stiftungsgeschäfts müssen vom Stifter selbst vorgegeben sein.
- Stifterrechte nicht übertragbar und nicht vererblich
- Regelung der treuhänderischen Stiftungsserrichtung



C. Das Stiftungsrecht Liechtensteins

I. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

c. Stiftungsserrichtung

- Unterscheidung zwischen eintragungspflichtigen und nichteintragungspflichtigen Stiftungen anhand eines allgemeinen Gemeinnützigkeitsbegriffs
- Für gemeinnützige Stiftungen ist Eintragung ins Öffentlichkeitsregister konstitutiv
- Privatnützige Stiftungen unterliegen keiner Eintragungspflicht und entstehen mit wirksamer Stiftungserklärung

d. Hinterlegungsverfahren für nichteintragungspflichtige Stiftungen

- Nichteintragungspflichtige Stiftungen haben Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen
- Installierung eines dreistufigen Kontrollsystems



C. Das Stiftungsrecht Liechtensteins

I. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

e. Aufsicht

- Privatnützige Stiftungen sind von der Aufsicht befreit, sofern sie sich ihr nicht freiwillig unterstellen
- Gemeinnützige Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramts als neue Stiftungsaufsichtsbehörde

f. Revisionsstelle

- Bei beaufsichtigten Stiftungen ist Revisionsstelle zwingend vorgesehen
- Auf Antrag von der Revisionsstellenpflicht befreit
- Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird im Wege von „Inkompatibilitätsvorschriften“ garantiert



C. Das Stiftungsrecht Liechtensteins

I. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

g. Foundation Governance

- Kontrollrechte der Begünstigten
- Ausnahmetatbestände
 - Stifter hat Widerrufsrecht vorbehalten und ist Letztbegünstigter
 - Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht
 - Stifter setzt ein eigenes Kontrollorgan ein



C. Das Stiftungsrecht Liechtensteins

I. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

g. Foundation Governance

- Kontrollrechte der Begünstigten
- Ausnahmetatbestände
 - Stifter setzt ein eigenes Kontrollorgan ein
 - Revisionsstelle
 - Fachkundige natürliche Person (Protector)
 - Stifter selbst
 - „Kontrolle der Kontrolleure“
 - ↳ Inkompatibilitätsvorschriften
 - ↳ Berichte
 - ↳ Überprüfung der Anforderungen mit Beweislast bei Stiftung
 - ↳ „Kernbereich“ an Begünstigtenrechten
- Allgemeines Antragsrecht bei Gericht



C. Das Stiftungsrecht Liechtensteins

I. Totalrevision des Stiftungsrechts

2. Kernpunkte

h. Asset Protection

- Vollstreckungsprivileg im Hinblick auf Ansprüche der Begünstigten
- Nichtexekutierbarkeit der Stifterrechte: aufgegeben
- Kanalisierung ausländischer Pflichtteilsansprüche
 - Art. 29 Abs. 5 E-IPRG
 - Kumulative Anknüpfung an liechtensteinisches Recht

i. Übergangsbestimmungen

- Auf bestehende Stiftungen grs. Anwendung des bisherigen Rechts
- Aber schrittweise Überführung des neuen Rechts in Bezug auf Eintragung, Hinterlegung, Governance und Aufsicht
- Sanierung rechtswidriger Altstiftungen

3. Bewertung



D. Zusammenfassung und Ausblick

- Universeller Konflikt: Stiftung als Rechtsform zwischen traditioneller Dogmatik und Funktionalismus
- Notwendig scheint ehrliche Abwägung mit allen Konsequenzen
- Aus ausländischen Stiftungsrechten lernen
- Auch im Hinblick auf nächste Reform des deutschen Stiftungsrechts



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien sind abrufbar unter:

www.rwi.uzh.ch/jakob
www.zentrum-stiftungsrecht.com

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht, Universität Zürich